

Ministerium für Inneres und Kommunales
Nordrhein-Westfalen
Referat 73
40190 Düsseldorf

Geblüsefilteranzug als persönliche Schutzausrüstung Gefährdungsbeurteilung

Erlass vom 22.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgabenstellung:

Mit Datum vom 22.06.2015 wurde das IdF NRW darum gebeten eine Gefährdungsbeurteilung zur weiteren Nutzung der Gebläsefilteranzüge (GFA), die auf dem AB DEKON-V verlastet sind, durchzuführen. Hintergrund ist der Bericht aus meinem Haus vom 12.03.2015 (11-01-G 26 GFA).

In diesem Bericht wurde dargestellt, warum auf Grund der Einstufung der GFA, eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Einsatzkräfte notwendig ist und welche Probleme dies im Bereich der Sicherstellung des Funktionierens der ABC-Schutzkonzepte in NRW hervorruft. Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung wird im Folgenden dargestellt, warum auf eine arbeitsmedizinische Untersuchung des eingesetzten Personals im Rahmen der ABC Schutzkonzepte NRW verzichtet werden kann.

Gefährdungseinschätzung:

Im Allgemeinen dienen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dazu, einem Arbeitnehmer die körperliche Eignung für definierte Tätigkeiten ärztlich zu bescheinigen. Die Art der Untersuchung ist abhängig von der individuellen Belastung, den Umgebungsparametern und weiteren individuellen Betrachtungen durch einen Arbeitsmediziner. Generell geregelt ist dies für Arbeitgeber in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)¹.

¹ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

Für die Benutzung von Atemschutzgeräten unterscheidet die ArbMedVV zwischen einer Pflicht- und Angebotsvorsorge in Abhängigkeit von der so genannten Gruppe, in die das Atemschutzgerät fällt. Diese Gruppen sind in der „Arbeitsmedizinischen Regel 14.2, Einteilung von Atemschutzgeräten“ (AMR)² definiert. Im Bereich des Ehrenamtes gelten die Grundsätze der BGV 4A³, die für Tätigkeiten unter Atemschutz eine Pflichtvorsorge in Abhängigkeit von der Eingruppierung vorsieht. Für bestimmte, wenig belastende Tätigkeiten gibt es einen Freistellungstatbestand von der Untersuchungspflicht. Entscheidend für die Einteilung gemäß der AMR 14.2 ist das Gewicht des Atemschutzgerätes respektive des GFA, sowie Atemwiderstände, die nun im Folgenden betrachtet werden.

Gewichtsermittlung

Die Gewichtsermittlung erfolgte im Rahmen der Erstellung des Berichtes vom 12.03.2015 in meinem Haus. Die verwendeten GFA fallen nur auf Grund des gemessenen Gesamtgewichtes (Anzug + Gebläse + Filter) in die Gruppe 3. Diese pauschale Betrachtung des Gesamtsystems wird einer individuellen Betrachtung der Belastung des Trägers in diesem speziellen Fall jedoch nicht gerecht. Das Gesamtgewicht der Kombination aus Gebläse, Filter und Anzug setzt sich aus den jeweiligen Einzelgewichten der Komponenten wie folgt zusammen:

- Gebläsefiltereinheit mit 2 Filtern = 2,3 kg
- Anzug = 5,3 kg
- Gesamt = 7,6 kg

Der verwendete Anzug der Firma Trelchem, Modell Splash 2000, besteht aus dem eigentlichen Schutzanzug mit direkt am Anzug befestigten Stiefeln. Diese Stiefel machen einen Großteil des Gesamtgewichtes des Anzuges (ca. 2,8 kg) aus und können im Rahmen der Individualfallbetrachtung der Gesamtgewichte in Abzug gebracht werden, da das Sicherheitsschuhwerk ohnehin getragen werden muss. Neuere und andere Schutzanzugmodelle auf dem Markt verwenden Füßlinge oder hosenbeinartige Endstücke ohne Stiefel. Diese haben im Vergleich ein deutlich geringeres Gesamtgewicht, im Einsatz muss der Träger aber dennoch das Schutzschuhwerk zusätzlich anlegen. Das direkt befestigte Schutzschuhwerk führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Trägers und wird daher im Rahmen dieser Gefährdungseinschätzung in der Gewichtsbestimmung nicht mit angerechnet.

² AMR 14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen - Bek. d. BMAS v. 26.3.2014 - IIIb1-36628-15/12

³ BGV A4 - Arbeitsmedizinische Vorsorge vom 1. September 1993 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1993, Stand: Januar 2009

Darüber hinaus ersetzt der getragene Anzug einen Teil der sonst zu tragenden Schutzkleidung. Ohne Schutzanzug würde die Einsatzkraft eine Schutzjacke, sowie Arbeitshandschuhe tragen. Auch diese Teile des Schutzanzuges stellen somit keine zusätzliche Belastung des Trägers dar und bleiben in der Gewichtsbeurteilung unberücksichtigt. In der BGI 504-26⁴ wird dargestellt: „Unter Gerätegewicht ist das vom Benutzer am Körper zu tragende Gewicht des Gerätes einschließlich Atemanschluss zu verstehen.“. Im zu betrachtenden Fall ist der Atemanschluss des Gebläsefilters in den GFA integriert. Um die Gewichtsabschätzung vornehmen zu können wurde der Bereich des Atemanschlusses in Form einer Haube vom Anzug getrennt gewogen. Inklusiv des Luftschlauches und des Schalldämpfers beträgt das Gewicht 700 g.

Im Rahmen einer individuellen Abschätzung der Zusatzbelastung im Rahmen dieser Gefährdungsabschätzung setzt sich das Zusatzgewicht für den Träger des GFA gegenüber der normalen Schutzausrüstung also wie folgt zusammen:

- Gebläsefiltereinheit mit 2 Filtern = 2,3 kg
- Atemanschluss = 0,7 kg
- Gesamt = 3,0 kg

Fazit Gewichtsermittlung:

Auf Grund der individuellen Gewichtsermittlung von ca. 3 kg muss der betrachtete GFA nicht einer der Gruppen gemäß AMR 14.2 zugeordnet werden. Die Gruppeneinteilung ist weitergehend abhängig vom Atemwiderstand.

Atemwiderstand

Der Atemwiderstand des Gebläsefilteranzuges liegt nach Herstellerangaben bei 0,4 mbar und ist somit vernachlässigbar gering.

Gruppeneinordnung des GFA

Wie bereits oben beschrieben erfolgt die Einteilung in eine Bewertungsgruppe gemäß AMR 14.2 in Abhängigkeit vom individuell ermittelten Gewicht und dem Atemwiderstand. Die Einordnung in eine der drei Gruppen entfällt aus den oben genannten Gründen.

Vielmehr kommt Punkt 3.(2) a der AMR 14.2 zum Tragen. Dort sind Geräte genannt, die keiner Gruppe und somit auch keiner arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zuzuordnen sind. Diese gilt

⁴ BGI/GUV-I 504-26 Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 "Atemschutz", Oktober 2010

für: „ Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und keinem Atemwiderstand, denn diese belasten den Träger so wenig, dass eine Gesundheitsgefährdung durch das Tragen des Atemschutzes nicht zu befürchten ist“.

Selbst bei einer Einordnung in Gruppe 1 (unter 3 kg und ein Atemwiderstand von bis zu 5 mbar) ist keine Gruppeneinteilung und somit auch keine Vorsorgeuntersuchung erforderlich, wenn der tägliche Einsatz unter 30 Minuten beträgt. Diese Regelung gilt für den täglichen Einsatz.

Da der Einsatz des GFA sich für die einzelne Einsatzkraft auf sehr seltene Übungen und Einsätze begrenzt und die maximale Einsatzzeit gemäß GUV-R 190 Anhang 2⁵ ohnehin auf 60 Minuten begrenzt ist (Verlängerung und Verkürzung auf Grund der Belastung möglich), bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, auch bei einer Zuordnung des GFA zur Gruppe 1 auf Grund des geringen Atemwiderstandes, auf die Erfordernis einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu verzichten.

Zusammenfassung:

Im Rahmen einer individuellen Gefahrenbetrachtung für die Verwendung des GFA „Trellchem 2000 Splash“ im Hinblick auf die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kann, für den Einsatz des GFA im Rahmen der ABC Schutzkonzepte NRW, zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

- Der o.g. GFA wird wie unter den Punkt 3.(2)a der AMR 14.2. beschrieben eingeordnet. Somit ist keine arbeitsmedizinische Untersuchung erforderlich.
- Eine alternative Einstufung in die Gruppe 1 kann unter den o.g. Bedingungen auch nach 3.(2) b der AMR 14.2 bewertet werden, somit ist ebenfalls keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich.
- Es wird empfohlen den Einsatzkräften, unabhängig von der Verpflichtung, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.
- Einsatzkräfte mit gültiger Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 26 sind Einsatzkräften ohne Untersuchung vorzuziehen.
- Die Einsatzzeiten einzelner Einsatzkräfte sind nach Möglichkeit zu minimieren. Grundlage sind hier die Regelungen der GUV-R

⁵ BGR/GUV-R 190, Regel für die Benutzung von Atemschutzgeräten, Ausgabe Dezember 2011

190 (60 Minuten mit der Möglichkeit der Verlängerung und Verkürzung je nach Belastung).

- Bei Ersatzbeschaffungen für die GFA sollte darauf geachtet werden, eine Kombination aus Atem- und Körperschutz zu wählen, die von den potentiellen Einsatzkräften ohne eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung genutzt werden kann.